

Satzung Freundes- und Förderkreis Do X e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Freundes- und Förderkreis Do X, abgekürzt „FFK Do X.“
2. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz eingetragener Verein bzw. e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshafen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Erforschung historischer Ingenieurtechnologien und die Bewahrung historischer Fertigungsmethoden im Flugzeugbau als technisches Kulturgut. Zu diesem Zweck soll in enger Zusammenarbeit mit technischen Hochschulen und deren Studenten eine nicht-flugtaugliche Version des historischen Flugschiffs Dornier Do X als luftfahrthistorisches Kulturgut nach rekonstruierten Bauplänen so originalgetreu wie möglich nachgebaut werden und dieses bzw. die hiervon erstellten Teile anschließend der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und zu Lehr- und Informationszwecken zur Schau gestellt werden.
3. Der Verein wird dabei als Förderverein im Sinne von § 58 Nr.1 AO tätig. Aufgabe des Vereins und seiner Mitglieder ist die Beschaffung der für die Realisierung des Flugschiffes erforderlichen finanziellen Mittel sowie der für den Bau erforderlichen Baupläne, Exponate, Materialien und Arbeitsleistungen. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Spenden, Zuschüsse und sonstige Leistungen oder Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Die Mitglieder verstehen sich als Botschafter des Do X Flugschiff-Nachbaus, auch in internationaler Ausrichtung; Sie nutzen ihre Kontakte und ihren Einfluss, um die Aufbauarbeit des Flugschiffs voranzubringen.
5. Der Verein arbeitet auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit:

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung:

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Notwendige Auslagen können ersetzt werden.

§ 5 Verbot von Begünstigungen:

1. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen.
3. Alle Mitglieder verpflichten sich, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen usw. an den Verein zu leisten und sich für die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins einzusetzen. Über den Mitgliedsbeitrag hinaus sind freiwillige Zuwendungen jederzeit möglich und erwünscht.
4. Einzelne Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.. Ehrenmitglieder sind Mitglieder des Vereins.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) den Tod bzw. die Auflösung der juristischen Personen bzw. Personenvereinigungen;
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Kündigung muss mit einer Frist von sechs Wochen jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
4. Der Vorstand ist zuständig für die Erledigung aller Angelegenheiten des Vereins, soweit diese Satzung nichts Abweichendes festlegt. Er hat insbesondere
 - a) die Vereinsgeschäfte zu leiten und über die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden;
 - b) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern zu regeln;
 - c) Mitgliederversammlungen vorzubereiten, zu laden und durchzuführen
 - d) Die Aufbauarbeit des Flugschiffs zu beaufsichtigen.
5. Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder nach §10.1a - §10.1d, gemeinsam handelnd, gemäß § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, zusammen.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Einzelheiten der Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes regelt der Vorstand durch Beschluss oder in einer Geschäftsordnung.
9. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, den Vorstandmitgliedern eine Aufwandsentschädigung zu zahlen. Die Höhe der zu

zahlenden Aufwandsentschädigung darf den nach § 3 Nr. 26a des EstG zulässigen Freibetrag jedoch nicht überschreiten.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die sich aus den Vereinsmitgliedern zusammensetzt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden des Vorstands bzw. bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt auf elektronischem Weg per E-Mail, oder durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins. Die Frist beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung auf der Homepage oder dem Versand der E-Mail.
4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder durch ein anderes Mitglied des Vorstands geleitet, der auch den Protokollführer bestimmt.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Bestellung des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer;
 - b) Genehmigung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen usw.;
 - c) Genehmigung des Jahresberichts und der Rechnungslegung des Vorstandes sowie des Wirtschaftsplanes;
 - d) Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Vereinsprojekte;
 - e) Entlastung des Vorstandes;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) Änderung der Satzung;
 - h) Auflösung des Vereins.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird unter einer Frist von einer Woche einberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.
8. Teilnahme- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des Vereins, die älter sind als 16 Jahre, sowie die Vorstandsmitglieder gemäß § 10.1. Jedes dieser Mitglieder hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Regelung zum Stimmrecht in § 34 BGB bleibt hiervon unberührt.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlussfassungen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen ist; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
10. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
11. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen; im Falle von außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
12. Über gefasste Mitgliederbeschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung, vom Protokollführer sowie einem anwesenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift kann von jedem Vereinsmitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer geprüft. Diese haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Rechnungsprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu unterrichten, und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer

zuvor dem Vorstand Bericht erstatten. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins; Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

1. Änderungen der Satzung bedürfen der Zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern elektronisch, entweder per E-Mail oder auf der Internetseite des Vereins mitgeteilt.
2. Für eine Beschlussfassung zur Änderung des Vereinszwecks oder über die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von drei Viertel aller Vereinsmitglieder erforderlich. Eine schriftliche Beteiligung am Abstimmungsverfahren ist möglich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Dornier Stiftung für Luft- und Raumfahrt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

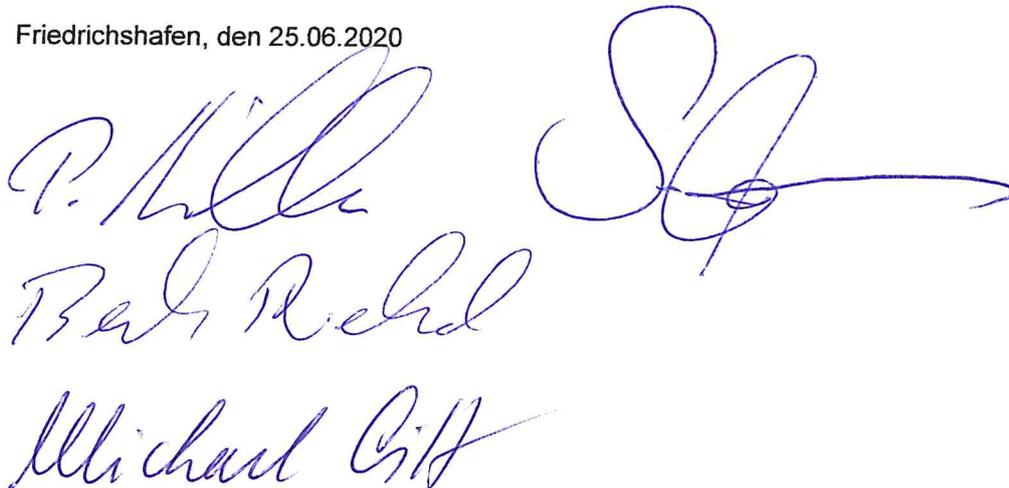
§ 14 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Friedrichshafen, den 25.06.2020



P. Müller
Bernd Rehdal
Michael Giff